

# *Arbeitshilfen*

**Empfehlungen zum  
Hilfeplanverfahren gemäß  
§36 SGB VIII (KJHG)**

**Überarbeitete Fassung 2001**

## Zu der Arbeitshilfe

Seit dem In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vor 10 Jahren haben sich die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe bereits zum dritten Mal mit dem Thema "Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII" befasst.

Diese Empfehlungen, die einheitlich für ganz Nordrhein-Westfalen mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Jugendämter sowie den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege NW erstellt wurden, zeigen die fachlichen Auswirkungen dieser gesetzlichen Neuregelung auf. In der vorliegenden Überarbeitung wurden die praktischen Erfahrungswerte der letzten Jahre fortgeschrieben und die neueren Entwicklungen in der Jugendhilfe berücksichtigt.

Die aktuellen Fachdebatten um das Qualitätsthema, die Weiterentwicklung des Sozialraumaspektes, der Ausbau flexibler erzieherischer Hilfen sowie die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern haben Auswirkungen auf Ablauf und Arbeitsweise des Hilfeplanverfahrens. In den Empfehlungen mussten zu den oben genannten Themenfeldern in einzelnen Abschnitten Ergänzungen und Änderungen vorgenommen bzw. Abschnitte neu aufgenommen werden.

In Vertretung



Hans Meyer  
Landesrat  
Leiter des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe

## **Empfehlungen zum Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII (KJHG)**

### **Gliederung**

1. Auftrag und Ziel der Empfehlungen
2. Das Hilfeplanverfahren
  - 2.1 Grundzüge des Hilfeplanverfahrens
    - 2.1.1 Ziel und Aufgabe des Hilfeplanverfahrens
    - 2.1.2 Qualitätsentwicklung/fachliche Rahmenbedingungen
    - 2.1.3 Juristische Rahmenbedingungen des Hilfeplanverfahrens
    - 2.1.4 Verfahrensschritte und Handlungsschritte
    - 2.1.5 Partizipation
      - 2.1.5.1 Begrifflicher Zugang
      - 2.1.5.2 Leitkriterien einer offensiven Beteiligungspraxis im Kontext Hilfeplanung
    - 2.1.6 Auswirkungen des neuen Entgeltverfahrens auf das Hilfeplanverfahren
  - 2.2 Leitungsverantwortung
  - 2.3 Entscheidungsvorbereitung
    - 2.3.1 Einleitende Beratung
    - 2.3.2 Antragstellung
      - 2.3.2.1 Antragsbefugnis
      - 2.3.2.2 Antragsform
      - 2.3.2.3 Antragsinhalt/Datenschutz
  - 2.4 Entscheidungsfindung im Hilfeplanverfahren
    - 2.4.1 Grundsätzliche Hinweise
    - 2.4.2 Das Fachgespräch
    - 2.4.3 Das Hilfeplangespräch
    - 2.4.4 Schriftliche Entscheidung über die Leistung
  - 2.5 Verfahren zur Umsetzung der Hilfeleistung
  - 2.6 Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans
    - 2.6.1 Vorbereitung
    - 2.6.2 Teilnehmer und Teilnehmerinnen
    - 2.6.3 Erfolgskontrolle
3. Abweichungen vom Hilfeplanverfahren
  - 3.1 Vereinfachtes Verfahren
  - 3.2 Krisenintervention und Inobhutnahme
    - 3.2.1 Allgemeine Hinweise
    - 3.2.2 Inobhutnahme
  - 3.3 Anordnung nach JGG und Hilfeplanung

## Empfehlungen zum Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII (KJHG)

### **1. Auftrag und Ziel der Empfehlungen**

Die Landesjugendämter sind als überörtliche Träger der Jugendhilfe gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII zuständig für die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

Die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe haben gemeinsam mit Vertretern verschiedener Jugendämter aus beiden Landesteilen und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege NW die Ihnen vorliegenden Empfehlungen vom 06.05.1996 erneut überarbeitet.

Anlass für die Überarbeitung der Empfehlungen sind neuere fachliche Entwicklungen im Bereich der erzieherischen Hilfe, u. a. das **“Neue Kindschaftsrecht“ / Kindschaftsreformgesetz vom 16.12.1997**, die **Weiterentwicklung des Sozialraum-aspektes** (KGST-Bericht 12/98), der **Ausbau der flexiblen erzieherischen Hilfen** und nicht zuletzt die am 01.01.1999 in Kraft getretene **Neuregelung des Entgeltsystems** in der Jugendhilfe (§§ 78a ff. SGB VIII), welche auch eine Änderung der Arbeitsweise im Hilfeplanverfahren bedeutet. Den im Hilfeplan individuell abgesprochenen differenzierten Leistungen sollen adäquate, leistungsgerechte Vergütungen gegenüberstehen. Das neue Entgeltsystem soll, nach dem Willen des Gesetzgebers, eine leistungsfähige, wirtschaftliche und sparsame Leistungsgestaltung ermöglichen.

In der Neufassung der §§ 5 und 36 Abs. 1 Satz 5 SGB VIII wird das **Wunsch- und Wahlrecht** der Leistungsberechtigten über die bisherige Einschränkung hinaus, im Hinblick auf die neue Entgeltregelung, zusätzlich relativiert.

Die Landesjugendämter setzen mit diesen Empfehlungen keine Standards, die über den gesetzlichen Rahmen hinausgehen.

Die Empfehlungen richten sich sowohl an die **Fachkräfte der Jugendämter als auch an die der Leistungserbringer**, da diese bei der Ausgestaltung, der Umsetzung und der Überprüfung der Hilfen Kooperationspartner der Jugendämter sind.

Die Gesetze, die für die Empfehlungen von Bedeutung sind :

Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII): §§ 5, 7, 8, 9, 27 Abs. 1 und 2, 36 SGB VIII; Sozialgesetzbuch I: §§ 13 - 16, 66 SGB I; Jugendgerichtsgesetz: §§ 12, 45, 47 JGG; die Datenschutzbestimmungen der §§ 61 - 68 SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67 - 85 SGB X, allg. Vorschriften über das Verwaltungsverfahren §§ 8-52 SGB X

### **2. Das Hilfeplanverfahren**

#### **2.1 Grundzüge des Hilfeplanverfahrens**

##### **2.1.1 Ziel und Aufgabe des Hilfeplanverfahrens**

Das Hilfeplanverfahren dient dazu, den Bedarf erzieherischer Hilfe (§§ 27 ff. SGB VIII) für einen jungen Menschen festzustellen und die **für ihn notwendigen und geeigneten Hilfen zu bestimmen**. Das geschieht durch **einen** von mehreren Fachkräften der Jugendhilfe gesteuerten **Aushandlungs- und Entscheidungsprozess mit den Leistungsberechtigten und -empfängern (Adressaten)**, der qualitative Ergebnisse durch die Beteiligung von Fachleuten ermöglicht. Über die Leistungsgewährung entscheidet das Jugendamt.

Das Ergebnis des Hilfeplanverfahrens - dokumentiert im Hilfeplan - **ist eine Vereinbarung der an dem Prozess Beteiligten und wird in dem Bescheid des Jugend-amtes an die Leistungsberechtigten zusammengefasst**.

### 2.1.2 Qualitätsentwicklung / fachliche Rahmenbedingungen

Das Hilfeplanverfahren ist der wesentliche Schlüsselprozess zur Erbringung erzieherischer Hilfen. Daher ist das Hilfeplanverfahren von besonderer Bedeutung für die Entwicklung und Sicherung der Qualität bei den Hilfen zur Erziehung.

Dass Qualität auch in der Jugendhilfe beschreibbar ist und Anwendung findet, ist inzwischen unstrittig. Mit der Novellierung des § 78 SGB VIII hat der Gesetzgeber dies dokumentiert. Ein Verständnis von Qualität als normierte Eigenschaft oder Größe ist hier allerdings nicht hilfreich. Da es sich bei den Leistungen und Angeboten nach dem SGB VIII im Schwerpunkt um soziale Dienstleistungen handelt, muss auch der Besonderheit bei der Erstellung von sozialen Dienstleistungen Rechnung getragen werden. Das heißt, diese Dienstleistungen entstehen in einem individuell gestalteten Verständigungs- und Aushandlungsprozess zwischen Fachkräften, öffentlichen Trägern, Trägern der freien Jugendhilfe und dem Bürger als Leistungsempfänger/-berechtigten.

Die Strukturmaximen der Jugendhilfe (8. Jugendbericht) liefern als fachliche Leitlinie einer lebensweltorientierten Jugendhilfe die Grundlagen für ein jugendhilfespezifisches Qualitätsverständnis. Diese für eine fachlich-inhaltliche Qualitätsanforderung in der Jugendhilfe prägenden Gestaltungsprinzipien sind Prävention, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration.

Bezogen auf die Beschaffenheit der Angebotsstruktur, die prozesshafte Installierung und die Durchführung erzieherischer Hilfen und deren Qualität bedürfen die fünf Strukturmaximen jeweils einer konzeptionellen Diskussion und Beschreibung. Herausragendes Qualitätsmerkmal bezüglich des Hilfeplanverfahrens ist die Partizipation (siehe Ziffer 2.1.5). Umfassende Beteiligungsrechte sind im SGB VIII vom Gesetzgeber festgeschrieben und für den Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung in § 36 ausdrücklich benannt. Dieses erfolgt vor dem Hintergrund, dass Hilfen zur Erziehung um so erfolgreicher sind, je nachvollziehbarer und transparenter ihre Installierung und Ausgestaltung erfolgt, je mehr sie den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessenlagen der Leistungsberechtigten/-empfänger entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten gewollt sind. Demnach stellt sich die Frage: "Welche Hilfe ist die richtige?" nicht mehr als Expertendiagnose der Fachkräfte. Vielmehr kommt die adäquate erzieherische Hilfe über ein qualitativ gutes Hilfeplanverfahren zu Stande. Hier wiederum ist entscheidendes Qualitätsmerkmal des Verfahrens die umfassende Beteiligung der Leistungsberechtigten/-empfänger und ob und inwieweit diese ihre eigenen Interessen und Vorstellungen in den Hilfeplanprozess einbringen können und dort Berücksichtigung finden.

Das fachliche Handeln wird bestimmt durch unterschiedliche Qualitätsebenen. Um beurteilen zu können, ob eine Dienstleistung mit "guter Qualität" erbracht wird, müssen Standards oder Qualitätsmerkmale beschrieben und vereinbart werden. Dies betrifft die drei Qualitätsebenen

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität.

Die Strukturqualität ist die Qualität der grundsätzlichen Rahmenbedingungen bei der Erstellung einer Dienstleistung - hier bei der Entstehung erzieherischer Hilfen. Element dieser Qualitätsebene sind personelle, räumliche und sächliche Ausstattung, organisatorischer Aufbau, Erreichbarkeit für den Nutzer, etc.

Die Prozessqualität ist die Qualität des Ablaufs, mit der die Dienstleistung entsteht. Bezogen auf das Hilfeplanverfahren heißt das vor allem die fachliche Gestaltung der Aushandlungsprozesse und der Beteiligung der Leistungsberechtigten und -empfänger.

Die Ergebnisqualität bezieht sich auf das Erreichen eines gemeinsam vereinbarten Ziels, als das von den Leistungsberechtigten und -empfängern gewünschte Ergebnis einer bzw. der Dienstleistung. Zielfindung und Zielentwicklung sind Gegenstand permanenter Evaluation im Rahmen der Qualitätsentwicklung.

### 2.1.3 Juristische Rahmenbedingungen des Hilfeplanverfahrens

Unter juristischen Gesichtspunkten lassen sich die Rahmenbedingungen des Hilfeplanverfahrens wie folgt untergliedern

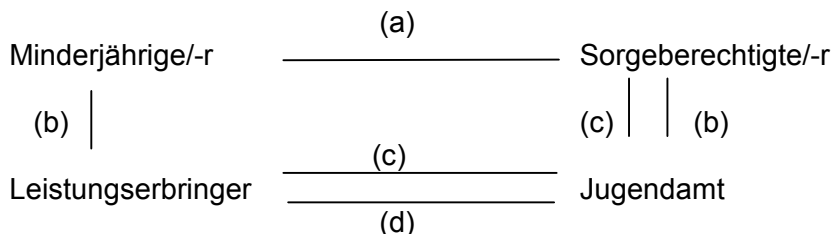
- Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander
- Grundprinzipien des Verfahrens

#### **Die Rechtsbeziehungen der Beteiligten beziehen sich auf folgende Personen / Verantwortungsträger**

- der **Minderjährige bzw. junge Volljährige** als Leistungsempfänger (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 27 Abs. 1 SGB VIII) bzw. als Leistungsberechtigter (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 35 a bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 41 SGB VIII)
- der **Sorgeberechtigte** als Leistungsberechtigter (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 27 Abs. 1 SGB VIII)
- das **Jugendamt** als örtlicher Träger der Jugendhilfe (§ 69 Abs. 1 i. V. m. § 85 Abs. 1 SGB VIII)
- die **Leistungserbringer**, die nach §§ 27 ff. SGB VIII Erziehungshilfe anbieten und durchführen.

#### **Ihrem Inhalt nach stellen sich die Rechtsbeziehungen wie folgt dar:**

- **Minderjähriger ↔ Sorgeberechtigter (a)**,  
beinhalten die Personensorge, die nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) zu Gunsten des noch nicht Volljährigen ausgeübt wird.
- **Sorgeberechtigter bzw. junger Volljähriger ↔ Jugendamt (b)**,  
im Sinne des Antrags auf Erziehungshilfe nach §§ 27 ff. SGB VIII, verbunden mit dem Wunsch- und Wahlrecht des Sorgeberechtigten oder jungen Menschen als Leistungsberechtigter (§ 5 SGB VIII).
- **Sorgeberechtigter bzw. junger Volljähriger ↔ Leistungserbringer(c)**,  
abgeleitet aus § 1688 BGB (Erziehungsauftrag).
- **Jugendamt ↔ Leistungserbringer (d)**,  
getragen von der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (in dem Umfang des § 78a SGB VIII) sowie der Entgeltvereinbarung. Dies schließt nicht aus, dass auch bei Leistungen, die nicht von § 78a erfasst sind, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen geschlossen werden, d. h. ohne gesetzlichen Auftrag.



### 2.1.4 Verfahrensschritte und Handlungsschritte

Die Grundprinzipien des Hilfeplanverfahrens sind aus § 36 SGB VIII abzuleiten. Das Hilfeplanverfahren besteht aus den nachfolgenden Verfahrensschritten, wobei jeweils die Aufgaben des Jugendamtes beschrieben werden (Einzelheiten sind den Ziffern 2.3 bis 2.7 zu entnehmen):

## Verfahrensschritte

## Handlungsschritte

### a) Entscheidungsvorbereitung

Wahrnehmung von Hilfebedarf

zur Kenntnisnahme, Problem erfassen, Klären

Beratung des Sorgeberechtigten und des jungen Menschen nach § 36 Abs. 1 SGB VIII

Sicherstellung der Beratung, der Betroffenenbeteiligung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen nach § 8 SGB VIII sowie des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII

Antragstellung/Bearbeitung

Entgegennahme, Dokumentation, dass Beratung erfolgt ist, Vorlegen eines Vordrucks "Einwilligungserklärung/Datenschutz" und Falldokumentation.

### b) Entscheidungsfindung

Fachgespräch nach § 36 Abs.1 SGB VIII

Verantwortung für die Einleitung des Fachgesprächs, die Falldarstellung und das Fallverstehen, die Entscheidung über den grundsätzlichen Leistungsanspruch, Vorschlag über die im Einzelfall angezeigte Leistung (im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte) sowie Dokumentation des Ergebnisses.

Hilfeplangespräch nach § 36 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz sowie Satz 3 SGB VIII

Vermittlung des Ergebnisses des Fachgesprächs gegenüber den Beteiligten.

Feststellung des Hilfebedarfs im Einzelfall, verbunden mit der Federführung im Sinne eines Aushandlungsprozesses mit dem jungen Menschen, dem Sorgeberechtigten und der für die Einrichtung tätigen Mitarbeiter, d. h. Herbeiführen eines Konsens entsprechend den Möglichkeiten des jungen Menschen bzw. des Sorgeberechtigten.

Dokumentation des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs entsprechend der Entscheidungsfindung (= "Hilfeplan")

Schriftliche Entscheidung über die Leistung

Umsetzen des Hilfeplans durch einen Leistungsbescheid, verbunden mit einer schriftlichen Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Leistungserbringer

Hilfedurchführung/Fortschreibung der Hilfe nach § 36 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, Satz 3 SGB VIII

Prozess begleiten, insbesondere Ansprechpartner und Berater

Erfolgskontrolle:

- Prüfen des Weitergewährens
- ggf. Verlängerungs- bzw. Abänderungsbescheid
- oder Beendigung des Hilfeplanverfahrens (Bescheid)

## 2.1.5 Partizipation

### 2.1.5.1 *Begrifflicher Zugang*

Beteiligung/Partizipation stellt eine vielschichtige und sicherlich mehrdeutige Begrifflichkeit dar. Mit Blick auf den Kontext Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII kommt diesem Aspekt jedoch hinsichtlich der Qualität und der Wirksamkeit der angestrebten erzieherischen Hilfe, eine entscheidende Bedeutung zu. Dabei bezieht sich Partizipation als fachlicher Handlungsauftrag im Kontext Hilfeplanung nicht nur auf die Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigte, sondern immer auch auf die Kinder und Jugendlichen als Leistungsempfänger. Mehrere Jugendberichte der Bundesregierung greifen Partizipation als konstitutives Moment einer lebensweltorientierten Jugendhilfe auf im Sinne einer umfassenden Beteiligung der Leistungsberechtigten/-empfänger am Hilfeprozess, als Sicherung der Rechtspositionen und als Prinzip der Freiwilligkeit in den Hilfen. Die Pflicht der Öffentlichen Jugendhilfeträger zur Partizipation von Minderjährigen und Personensorgeberechtigten wird hiervon ausgehend im § 36 Abs. 1 SGB VIII besonders hervorgehoben. Dies stellt somit eine fachliche Leitnorm der sozialpädagogischen Entscheidungs- und Dienstleistungsstruktur der Jugendhilfe im Besonderen dar.

Partizipation nimmt unmittelbar Bezug auf die Subjektstellung der Personensorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Hilfen zur Erziehung als sozialpädagogische Dienstleistung der Jugendhilfe können um so erfolgreicher und wirkungsvoller gestaltet werden, je nachvollziehbarer und transparenter ihr Weg gestaltet ist, je mehr sie den unterschiedlichen und willentlich geäußerten Bedürfnis- und Interessenlagen der Leistungsberechtigten und -empfänger entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt werden. Partizipation ist somit neben dem grundsätzlichen Charakter als fachliche Leitnorm bei der Gestaltung der geeigneten Hilfen zur Erziehung ein sehr individuell und auf die unterschiedlichen Bedürfnislagen abzustimmender Prozess. Partizipation als Prozess entwickelt sich dabei auf den sehr unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Abstraktionsebenen Erwachsener sowie der Kinder und Jugendlichen.

Zur Umsetzung dieser an der Subjektstellung der Leistungsberechtigten und -empfänger orientierten Partizipation muss die Jugendhilfe über Konzepte und ein umfangreiches Methodenrepertoire verfügen, welche geeignet sind, die individuellen Bedürfnisse der Beteiligten, insbesondere der Kinder und Jugendlichen aufzugreifen und als Willensäußerung zum Gegenstand des Aushandlungsprozesses werden zu lassen.



### 2.1.5.2 Leitkriterien einer offensiven Beteiligungspraxis im Kontext Hilfeplanung

- Kinder und Jugendliche, junge Volljährige und Eltern/Personen-sorgeberechtigte sollen in die Lage versetzt werden, ungefiltert ihre Bedürfnisse vermitteln zu können, entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand, Herkunft und sozialen Eingebundenheit etc. Feststellung der subjektiven Sichtweisen eines Geschehens/ Handlungszusammenhangs, der Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen (Subjektstellung der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern/Personensorgeberechtigten).
- Sprache und Mitteilungsformen (Kommunikation) der Leistungsberechtigten und -empfänger kennen bzw. begreifen, um Kinder und Jugendliche, junge Volljährige und Eltern/Personensorgeberechtigte in selbstbestimmender Lernweise unterstützen zu können. Ziel ist es, die Bedürfnisartikulation von Kindern und Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern/Personen-sorgeberechtigten möglich zu machen sowie deren Integration in den Aushandlungsprozess (Übersetzung in die Alltagssprache der Erwachsenen).
- Ein Klima gegenseitiger Hilfe und Anerkennung aufbauen und fördern durch Einfühlen in die Denk-, Fühl- und Handlungsweisen von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern/Personensorgeberechtigten. Es geht hierbei um die Vermittlung zwischen den Interessen der Erwachsenen und der Kinder und Jugendlichen. Nicht über die jungen Menschen reden, sondern mit ihnen. Ggf. brauchen Kinder und Jugendliche einen "Anwalt" im Gesamtgeschehen.
- Interessen der Kinder und Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern/Personen-sorgeberechtigten fördern und diese im Prozess transportieren.
- Bindeglied sein zwischen Kindheits-/Jugendalter und Erwachsenenwelt.
- Angemessene Methoden und Techniken zur Beteiligung der entsprechenden Alters- und Zielgruppen entwickeln und durchführen. Diese wirken
  - anregend statt manipulierend,
  - vorschlagend statt anordnend,
  - motivierend statt reglementierend,
  - bestärkend statt kritisierend,
  - unterstützend statt Grenzen aufzeigend.

### 2.1.6 Auswirkungen des neuen Entgeltverfahrens auf das Hilfeplanverfahren

Die Neuregelung der §§ 77/78 a-g SGB VIII ist zum 01.01.1999 in Kraft getreten. Damit bekam die Finanzierung der erzieherischen Hilfen ein neues Gesicht. Zwischen den freien und öffentlichen Trägern sind Vereinbarungen abzuschließen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- Entgelte für die Leistungsangebote und betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung),
- Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).

In Nordrhein-Westfalen wurde die "Allgemeine Vereinbarung", mit der bisher Pflegesätze festgesetzt wurden, außer Kraft gesetzt und durch den Rahmenvertrag Teil 1 für stationäre Hilfen ersetzt.

Wesentliche Eckpunkte der neuen Finanzierungsregelung sind die Differenzierung und prospektive Gestaltung der Entgelte sowie ein nach Betreuungsdichte differenziertes Basisentgelt.

Im Hilfeplanverfahren werden Auftrag und Ziel von Hilfen zur Erziehung herausgearbeitet. Der Auftrag wird konkretisiert, indem die Zielsetzung der Maßnahme zwischen Leistungsberechtigten, Jugendamt und dem Leistungserbringer vereinbart wird. Um konkrete Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Leistungen treffen zu können, sollte sich die Suche nach angemessenen Betreuungstypen im Hilfeplangespräch u. a. an folgenden Kriterien ausrichten:

- Komplexität und Größe der Betreuungsstruktur,
- Intensität der Bindung an eine Bezugsperson,
- Zeitaufwand,
- Gruppen- und Beziehungsfähigkeit,
- Kurz-, mittel- oder längerfristige Unterbringung,
- Rückführung in das Elternhaus oder Verselbstständigung,
- Ausmaß der lebenspraktischen Selbständigkeit.

Bei der Auswahl der Leistungen sind wirtschaftliche Aspekte in die Überlegungen einzubeziehen und Kosten zu berücksichtigen.

In der allgemeinen Leistungsvereinbarung wird nach Grundleistung und individueller Zusatzleistung unterschieden. Die Grundleistung beinhaltet alle sozialpädagogischen Leistungen, Wohnen und Lebensunterhalt, Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung, hauswirtschaftliche und technische Leistungen, Fortbildung und Supervision sowie Sachleistungen. Die Grundleistung differenziert sich in die Intensitätsstufen, die Normal-/Regelbetreuungen, Intensivbetreuung sowie Angebote mit niedrigeren Betreuungsanforderungen.

Bei den individuellen Zusatzleistungen handelt es sich um im Hilfeplangespräch planbare, organisatorisch abgrenzbare und einzelnen jungen Menschen und/oder ihren Familien zuortbare Maßnahmen wie z. B. Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich im Sinne der Einzelförderung, therapeutische Einzelmaßnahmen u. ä. Die Abrechnung dieser Zusatzleistungen erfolgt nach Kostensätzen auf der Basis von Stunden oder Tagen.

Hinsichtlich der Einschätzung und Bewertung der Merkmale, Indikatoren und Wirkung der Qualität von Leistungen sind Verfahren zu entwickeln, die es ermöglichen, aus dem einzelnen Hilfeplanverfahren (Fortschreibung) gewonnenen Erkenntnisse für den verpflichteten Qualitätsdialog nutzbar zu machen.

## **2.2 Leitungsverantwortung**

Eine funktionierende Praxis der Hilfeplanung als prozessuales und am Bedarf der Betroffenen orientiertes Geschehen ist ganz elementar gebunden an effektive Leitungsstrukturen in den leistungsgewährenden Bereichen der Jugendamtsverwaltung.

Leitung als gestaltendes und tragendes Element von Hilfeplanstrukturen richtet dabei das Handlungsinteresse vor allem auf zwei wesentliche Bereiche:

Zum einen geht es um die Schaffung und Sicherung von organisatorischen Rahmenbedingungen innerhalb der Verwaltung, u. a. Arbeitsgruppenarbeit (Team), Kooperation der beteiligten Fachdienste innerhalb der Verwaltung (z. B. Wirtschaftliche Jugendhilfe/ASD etc.), Informationsfluss, Bereitstellung erforderlicher Ressourcen (u. a. Beratung, Qualifizierung, Supervision, Planung von Angeboten der Hilfen zur Erziehung, Finanzierungsfragen usw.).

Zum anderen initiiert und sichert Leitung kommunikative Prozesse. Die wesentliche Aufgabe von Leitung ist dabei zu kennzeichnen als fachliches Controlling im Sinne des Herbeiführens von Zielvereinbarungen,

deren Umsetzungsbegleitung und Kontrolle sowie der regelmäßige Zieldiskurs und die hiermit verbundene Anpassung der Ziele an neue Bedingungen einer beteiligungsorientierten Entscheidungsstruktur.

Ziel dieses Leitungsverständnisses ist es, die Übernahme von Verantwortung sowohl in fachlicher als auch in finanzieller Hinsicht auf Seiten der fallverantwortlichen Fachkräfte zu fördern und zu qualifizieren. Die Funktion von Leitung bezieht sich dabei auf die zielbezogene Moderation fachlicher Verständigungsprozesse, das Herbeiführen und die Kontrolle verbindlicher Absprachen und Abstimmungen, Unterstützung und Beratung sowie die Reflektion und Weiterentwicklung von Verfahrensabläufen. Darüber hinaus schafft Leitung Verbindlichkeiten, Sicherheit und Vertrauen im Umgang miteinander als zentrale Bestandteile einer tragfähigen Organisationsstruktur.

## **2.3 Entscheidungsvorbereitung**

### **2.3.1 Einleitende Beratung**

Dem Antrag auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII geht grundsätzlich eine verpflichtende Beratung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bzw. § 14 SGB I voraus. Diese wird eingeleitet durch:

1. Die Eltern, das Kind / den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen, die sich an das Jugendamt oder einen freien Träger wenden und einen Antrag auf Hilfe erwägen oder
2. die betreuende Fachkraft, die zu der Überzeugung kommt, dass Hilfe zur Erziehung notwendig ist.

Getrennt lebende Personensorgeberechtigte sollen in das Beratungsverfahren einbezogen werden. Dies ist zu dokumentieren.

§ 27 SGB VIII beschreibt einen Rechtsanspruch auf individuelle Hilfe zur Erziehung.

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Das Vorhalten spezialisierter Dienste und Angebote darf nicht dazu führen, dass sich die einleitende Beratung ausschließlich darauf ausrichtet.

Soweit Hilfen insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt werden sollen, bedeutet dies für die Jugendämter

- die den §§ 28-35 zu Grunde liegenden methodischen Verfahren und/oder
- entsprechende institutionalisierte Dienste bereitzustellen.

Im Falle eines ganzheitlichen sozialräumlich orientierten Hilfsangebots sind die auf den Einzelfall abzustimmenden methodischen Notwendigkeiten, die Wünsche und Möglichkeiten der Leistungsberechtigten und -empfänger sowie die örtlichen Gegebenheiten unabhängig vom institutionellen Angebot zu ermitteln und bereitzustellen, soweit hiermit keine unvertretbaren Mehrkosten entstehen. Darüber hinaus beinhaltet dies

auf Seiten der fallverantwortlichen Fachkraft

- umfangreiche methodische Kenntnisse
- eine ergebnisoffene Grundhaltung in der Beratung
- genaue Kenntnisse der örtlichen auch nicht jugendhilfespezifischen Ressourcen,

auf Seiten der Anbieter von Jugendhilfeleistungen

- methodisch flexible Angebote zu entwickeln
- regional erreichbar zu sein
- leistungsbezogen mit Angeboten anderer Träger zu kooperieren.

Für die fallverantwortliche Fachkraft bedeutet dies, sich im Spannungsfeld von Partikularinteressen, Arbeitsbelastung und Haushaltszwängen zu bewegen.

In diesem Spannungsfeld ist es Aufgabe der Fachkraft, in der einleitenden Beratung die

Leistungsberechtigten und Leistungsempfänger überhaupt in die Lage zu versetzen, ihr Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII auszuüben.

Dazu bedarf es nicht eines lapidaren Hinweises auf die Möglichkeit der Äußerung von Wünschen, sondern der differenzierten Aufklärung und Erläuterung von Rechten, Pflichten und Möglichkeiten in einem entsprechenden räumlichen Rahmen.

In der einleitenden Beratung soll deshalb u. a. auf Folgendes eingegangen werden<sup>1</sup>:

1. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5) und die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen (§ 8), um sie als Beteiligte des Verfahrens zu stärken,
2. die Grundrichtung der Erziehung der/des Sorgeberechtigten (§ 9),
3. Aufklärung und Beratung über den förmlichen Verfahrensablauf,
4. die Beteiligungsrechte und -pflichten der Leistungsberechtigten/-empfänger bei Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans und der Offenbarung von Daten,
5. die Leistungspalette der Jugendhilfe, damit die Leistungsberechtigten und -empfänger abschätzen können, auf was sie sich einlassen möchten,
6. die Prozesshaftigkeit der Hilfen zur Erziehung, um irrige Erwartungshaltungen zu dämpfen,
7. die Möglichkeiten und Grenzen der Ausübung der Personensorge durch Pflegepersonen bzw. verantwortliche Personen in Einrichtungen (§ 38),
8. die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen, die bei jeder Intervention mit Rückwirkungen auf das familiäre Gefüge und den Entwicklungsweg des Kindes oder Jugendlichen eintreten können,
9. die unterschiedlichen Leistungsanbieter, um den Leistungsberechtigten und -empfängern eine Auswahl zu ermöglichen,
10. das Recht, eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen,
11. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 61-68) auch im Hinblick auf die internen Abläufe,
12. die Kostenbeitragsregelungen, damit die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern die auf sie zukommenden Lasten einplanen können.

### 2.3.2 Antrag

#### 2.3.2.1 *Antragsbefugnis*

Stellen die Leistungsberechtigten einen Antrag, leitet die zuständige Fachkraft das Hilfeplanverfahren ein.

Die/der Sorgeberechtigte ist antragsberechtigt.

Bei gemeinsam wahrzunehmendem Sorgerecht soll der Antrag grundsätzlich von beiden Sorgeberechtigten gestellt werden (§ 1687 Abs. 1 BGB). Der/die Antragsteller/-in kann mit dem Antrag die Zustimmung der/des anderen Sorgeberechtigten mitteilen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Frankfurter Lehr- u. Praxiskommentar, Kommentierung zu § 36 SGB VIII

<sup>2</sup> Zweifel an der Zustimmung können z. B. bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten bestehen, die erkennbar miteinander keine Kontakte pflegen. In diesem Fall wird der Antragsteller in die Pflicht genommen, die schriftliche Zustimmung des anderen vorzulegen.

Kann die Zustimmung der/des anderen Sorgeberechtigten nicht beigebracht werden, weil diese/-r ihre/seine Zustimmung ablehnt und liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, ist der Antrag bei Gefahr im Verzug und der Gewährung einer einstweiligen Hilfe durch das Familiengericht nach § 1666 Abs. 3 BGB zu ersetzen.

#### 2.3.2.2 Antragsform

Der Antrag soll in schriftlicher Form erfolgen. Der Schriftform kann auch nachträglich Rechnung getragen werden.

In begründeten Ausnahmen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.<sup>3</sup>

#### 2.3.2.3 Antragsinhalt/Datenschutz

Die Antragsteller formulieren ihr Bedürfnis nach entsprechender Hilfe. Vor Erteilung der Offenbarungserlaubnis muss über die an der Hilfeplankonferenz beteiligten Personen Einvernehmen erzielt werden.

Der besondere Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII) ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

## 2.4 Entscheidungsfindung im Hilfeplanverfahren

### 2.4.1 Grundsätzliche Hinweise

Seit Inkrafttreten des SGB VIII 1991 hat sich die Praxis der Hilfeplanung ausdifferenziert und fachlich weiter entwickelt. Jugendamtsintern ist vielfach das Prinzip der Teamarbeit strukturell eingeführt worden, u. a. mit dem Ziel der Qualifizierung der Entscheidungsfindung sowie der Zusammenführung der Fach- und Finanzverantwortung. Zu diesen in verbindlicher Form stattfindenden Teamsitzungen werden nach Bedarf und ergänzend andere Fachkräfte für die Entwicklung eines Angebotsvorschlages hinzugezogen. In Institutionen, in denen teamorientierte Arbeitsformen nicht eingeführt und strukturell verankert sind, dient das Fachgespräch als Ort der Entscheidungsvorbereitung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte.

Für die Qualifizierung der Entscheidungsfindung hat sich vielfach die Methode der kollegialen Beratung als hilfreiches Instrument erwiesen.

Im Hilfeplanverfahren sollen immer auch differenzierte Formen sozialpädagogischer Diagnostik und psycho-sozialen Fallverstehens enthalten sein. Vom öffentlichen Jugendhilfeträger soll dies durch verbindliche Formen und Verfahren sichergestellt werden. Die federführende Fachkraft benötigt für diese Aufgabe das notwendige methodische Repertoire.

Die Entscheidungsfindung erfolgt in drei Schritten:

- Dem Fachgespräch über die Feststellung des Leistungsanspruchs und Beratung über die Hilfeart (wobei den Eltern/Personensorgeberechtigten / jungen Volljährigen und den Kinder/Jugendlichen eine Teilnahme freigestellt ist) mit dem Ergebnis eines Vorschlages über die im Einzelfall angezeigte Hilfe.
  - Dem Hilfeplangespräch über die Entscheidung und Ausgestaltung der zu gewährenden Hilfe in Abstimmung mit den Eltern/Personen-sorgeberechtigten, der/dem jungen Volljährigen und dem Kind der/dem Jugendlichen (Anforderungsprozess/Hilfeplan).
  - Der schriftlichen Entscheidung über die Leistung.

---

<sup>3</sup> Derartige Ausnahmen können jugendamtsintern geregelt werden.

### 2.4.2 Das Fachgespräch

Das Fachgespräch dient der Feststellung des Leistungsanspruchs der Antragsteller. Er wird geprüft und das angezeigte Hilfeangebot wird entwickelt. Vor Einberufung des Fachgesprächs soll von der fallzuständigen Fachkraft rechtzeitig der anspruchsbegründete Bericht bzw. Antrag auf Erziehungshilfe oder eine Tischvorlage vorgelegt werden. Hiermit sollen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen in die Lage versetzt werden, fachlich und interdisziplinär ein entsprechendes Hilfeangebot des Jugendamtes zu erarbeiten. Zu den Informationen gehören auch vorhandene Gutachten und Befunde.

An dem Fachgespräch sollen teilnehmen:

- die zuständige Fachkraft des Jugendamtes / des freien Trägers
- die im Jugendamt für die Entscheidung zuständige Fachkraft im Sinne der unmittelbaren Fachaufsicht, wenn nicht andere Regelungen gelten (z. B. verbindliche Form der Teamarbeit)
- ggf. der/die Vertreter/-in in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
- ggf. externe Fachkräfte
- ggf. wichtige Personen aus dem Umfeld (Lehrer, Ausbilder etc.)
- ggf. Eltern/Personensorgeberechtigte, junge Volljährige bzw. Kind oder Jugendliche, Amtsvormund oder Pfleger (keine Doppelfunktion!)
- ggf. Vertreter des betreuenden Verbandes.

Für die Durchführung des Fachgesprächs sind u. a. folgende Punkte von Bedeutung:

- Die zuständige Fachkraft vereinbart Ort und Zeit und lädt die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum Fachgespräch ein. Die Einladung mit den dazugehörigen Unterlagen erfolgt rechtzeitig über sie.
- Die Fachkraft führt eine Entscheidung über die Moderation und Protokollführung herbei.
- Die Fachkraft informiert kurz alle Beteiligten über die beantragte Hilfe und über die aktuelle Situation.
- Darstellung der Situation aus der Sicht aller Beteiligten. Hier sollen Phantasien über das optimale Hilfsangebot entwickelt werden.
- Diskussion mit dem Ziel, einen Konsens herzustellen. Hier kommen noch folgende Gesichtspunkte zum Tragen:
  - Wie wird die beantragte Hilfe in Bezug auf die Wirksamkeit eingeschätzt?
  - Welche Hilfe ist aus fachlichen Gesichtspunkten angezeigt?
- Vorschlag über die im Einzelfall angezeigte Hilfe (ggf. schriftlich).
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen (Termine, Absprachen).

Das Protokoll über das Fachgespräch wird an die Beteiligten weitergeleitet. Das Ergebnis des Fachgesprächs dient als Grundlage für das Hilfeplangespräch.

### 2.4.3 Das Hilfeplangespräch

Aufgabe des Hilfeplangesprächs ist es, auf der Grundlage des Hilfeangebots aus dem Fachgespräch einen Hilfeplan mit allen Beteiligten zu erstellen und abzustimmen, in dem die Feststellung über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen zusammengefasst sind.

An dem Hilfeplangespräch nehmen teil:

- Die fallverantwortliche Fachkraft des öffentlichen und/oder freien Trägers,
- die Eltern
- der Vormund/Pfleger des betroffenen Kindes/Jugendlichen
- der/die junge Volljährige,

- das Kind oder der/die Jugendliche
- sonstige Personen, die von den Eltern bzw. von dem Kind / dem/der Jugendlichen oder von der Fachkraft zur Teilnahme gebeten werden.

Der Teilnehmerkreis kann je nach Gestaltung des Einzelfalls erweitert oder reduziert werden, Vertreter/Vertreterinnen in Frage kommender Dienste/Einrichtungen sollen so früh wie möglich einbezogen werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Hilfeplanung kann die Einbeziehung eines weiteren Fachamtes (z. B. Sozialamt) punktuell sinnvoll sein. Die Beteiligung bedarf der Zustimmung der Antragsberechtigten.

Die schriftliche Dokumentation des Hilfeplangesprächs (Hilfeplan) stellt einen rechtlich bindenden Vertrag zwischen den Antragsberechtigten, den Leistungsberechtigten, den Leistungsempfängern, den Leistungserbringern und den Kostenträgern dar. Sie soll von den Beteiligten unterschrieben werden. Die Federführung obliegt dem Jugendamt.

Der Hilfeplan umfasst eine konkrete und inhaltlich festgelegte Zeit-/Zielplanung und benennt namentlich oder institutionell die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten zur Erbringung der vereinbarten (Teil-)Leistungen oder Verhaltensweisen.

Die Aufgaben der Leistungserbringer werden konkretisiert und soweit vorhanden anhand der vereinbarten Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen unter Nennung der jeweiligen Kennziffer in den Hilfeplan aufgenommen. Dauer und Intensität der Leistungen sollen festgeschrieben, Abweichungen müssen begründet werden. Mehrere gleichzeitige oder folgende Leistungserbringer werden namentlich verantwortlich benannt und ihre Kooperationsform vereinbart.

Der Rahmen von Inhalt und Umfang der Aufgaben der Leistungsempfänger und Antragsberechtigten sind verständlich darzustellen und den jeweiligen subjektiven und objektiven Möglichkeiten entsprechend an der Zeit-/Zielplanung zu orientieren.

Es empfiehlt sich, an den Anfang des inhaltlichen Hilfeplans die Information über die Rechtsaufklärung (siehe einleitende Beratung / Ziffer 2.3.1) zu setzen.

Im Hilfeplan werden der erzieherische Bedarf, die zu gewährende Hilfe sowie die notwendigen Leistungen festgestellt und dokumentiert.

Das heißt z. B.

- eine Aussage zum Vorschlag des Fachgesprächs,
- die Gründe, die die Gewährung von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe sinnvoll und notwendig erscheinen lassen,
- die Beschreibung einer gemeinsamen Zielsetzung der pädagogischen Intervention,
- die Beschreibung eines Programms zur Veränderung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines für das Kind oder die/den Jugendliche/-n vertretbaren Zeitraums,
- die Gründe dafür, weshalb Hilfen innerhalb der Herkunftsfamilie nicht in Betracht kommen,
- die Verteilung der Aufgaben zwischen Eltern und Beteiligten, sozialen Diensten, Einrichtungen bzw. Einzelpersonen,
- die Beschreibung der Erwartungen an Eltern und Kind/Jugendliche/-n als Rückkehrvoraussetzung,

- eine Verständigung zwischen allen Beteiligten über Kontakte und Besuchsmodalitäten zwischen Eltern und Kind/Jugendlichen,
- eine Aufklärung über mögliche Folgen des Scheitern der Intervention,
- die Festlegung des Zeitpunkts für die Fortschreibung des Hilfeplans,
- die Bestimmung der jeweilig Verantwortlichen,
- unterschiedliche und abweichende Wünsche und Vorstellungen der Beteiligten.

#### **2.4.4 Schriftliche Entscheidung über die Leistung**

Auf der Grundlage des Hilfeplans erlässt das Jugendamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid und stellt diesen den Antragstellern zu. Der Hilfeplan in seiner jeweils gültigen Form ist Grundlage des Bescheides.

### **2.5 Verfahren zur Umsetzung der Hilfeleistung**

Zur Umsetzung der Hilfeleistungen gehören u. a.:

- Suche der entsprechenden durchführenden Stelle
- Beteiligung der Eltern und der betroffenen jungen Menschen bei der Auswahl
- Abschluss von Verträgen auf der Basis des Ergebnisses des Hilfeplangesprächs, wie:
  - Vertrag zwischen dem Jugendamt und dem Leistungserbringer über die zu erbringenden Leistungen ergänzt im Einzelfall durch allgemeine Absprachen (z. B. Berichterstattung, Informationspflicht), bei Zusatzleistungen auch über den Umfang der Leistungen, sofern nicht im Hilfeplan bereits vereinbart,
  - Erziehungsauftrag gemäß § 1688 BGB des/der Sorgeberechtigten gerichtet an den Leistungserbringer gemäß der im Hilfeplangespräch vereinbarten Hilfen,
  - Bescheid über die Heranziehung zu den Kosten nach § 91 ff. SGB VIII.



## **2.6 Fortschreibung und Überprüfung des Hilfeplans**

### **2.6.1 Vorbereitung**

Nach § 36 Abs. 2 SGB VIII soll der Hilfeplan regelmäßig darauf überprüft werden, ob die gewählte Hilfeart auch weiterhin geeignet und notwendig ist - insbesondere in der Anfangsphase einer Hilfeleistung. Die Zeitabstände der Überprüfung des Hilfeplans richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Diese Hilfeplangespräche finden in der Regel halbjährlich statt.

Verantwortlich für die Einberufung dieser Hilfeplangespräche ist in Absprache mit den übrigen Beteiligten die zuständige Fachkraft des Jugendamtes.

Sieht einer der Beteiligten die Notwendigkeit, den Hilfeplan bezüglich der Ausgestaltung der Hilfe und insbesondere hinsichtlich Art, Umfang, Erweiterung oder Beendigung anzupassen, weil sich der Hilfebedarf verändert hat, so hat er dies rechtzeitig vor dem Hilfeplangespräch mitzuteilen und zu begründen.

### **2.6.2 Teilnehmer und Teilnehmerinnen**

An der Fortschreibung des Hilfeplans sollen grundsätzlich teilnehmen:

- die zuständige Fachkraft des Jugendamtes; sie muss mit der für dieses Hilfeplangespräch notwendigen Entscheidungskompetenz ausgestattet sein
- ggf. zuständige Fachkraft des freien Trägers
- Eltern/Personensorgeberechtigte / junge/-r Volljährige/-r
- Kind/Jugendliche/-r
- Mitarbeiter/-in der durchführenden Stelle

Notwendig ist je nach Einzelfall die Teilnahme von

- Lehrern bzw. Ausbildern
- Therapeuten und sonstigen beteiligten Spezialisten.

Die Zusammensetzung des Kreises ist mit dem/der Antragsteller/-in / Leistungsempfänger/-in abzusprechen.

### **2.6.3 Erfolgskontrolle**

Die Ergebnisse der Hilfeplangespräche werden einschließlich der Fragen, über die keine Einigkeit erzielt wurden, schriftlich festgehalten (Fortschreibung des Hilfeplans). Dieses Protokoll soll von allen Beteiligten unterschrieben und zur Verfügung gestellt werden.

Die Protokolle der Hilfeplangespräche sollen enthalten:

- Darstellung der Situation des Kindes/Jugendlichen und ihrer Familien oder der jungen Volljährigen und des damit aktuellen Hilfebedarfs,
- Überprüfung/Bewertung der in dem vorangegangenen Hilfeplangespräch gestellten Ziele und Aufgaben,
- ggf. Formulierung der neuen Ziele und Aufgaben aller Beteiligten,
- konkrete Vereinbarung der Leistungen aller Beteiligten,
- evtl. den Zeitpunkt zur Beendigung der Hilfe zur Erziehung.

Die Erziehungsplanung oder Betreuungsplanung der durchführenden Einrichtungen oder Dienste wird auf der Grundlage des Hilfeplans fortgeschrieben. Die Verantwortung liegt bei der durchführenden Einrichtung oder dem durchführenden Dienst.

### **3. Abweichungen vom Hilfeplanverfahren**

#### **3.1 Vereinfachtes Verfahren**

Da Intensität und Aufwand des Hilfeplanverfahrens abhängig sind von der Eindeutigkeit und Eingriffstiefe der erforderlichen Maßnahmen, soll das Regelverfahren vereinfacht werden, wenn

- der Anlass für die Hilfe eindeutig ist
- das Ende der Hilfe schon zu Beginn absehbar ist und
- die Einwirkungen der vorgesehenen Leistungen auf das Familiensystem gering sind.

Das vereinfachte Verfahren soll insbesondere Anwendung finden bei voraussichtlichen Leistungen nach § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung). Die Vereinfachung des Regelverfahrens bezieht sich auf das "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte", d. h. für das Fachgespräch genügt in diesen Fällen die "Beratung im kollegialen Netz des Sachgebiets des Jugendamtes oder der helfeführenden Stelle".

Das vereinfachte Verfahren setzt eine Institutionalisierung dieser kollegialen Beratung im Jugendamt / in der helfeführenden Stelle voraus.

Ist im vereinfachten Verfahren kein Konsens zu erzielen, muss das Regelverfahren durchgeführt werden.

Da im Rahmen der Erziehungsberatung der besonders zugesicherte Vertrauensschutz zu wahren ist, soll bei Selbstmeldern das Hilfeplanverfahren vom multidisziplinär besetztem Fachteam der Erziehungsberatungsstelle durchgeführt werden. Soweit der Hilfebedarf durch die Erziehungsberatungsstelle erfüllt werden kann, ist eine Beteiligung des öffentlichen Trägers am gesamten Hilfeplanverfahren nicht erforderlich.

Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 28 SGB VIII (nicht die Inanspruchnahme von § 16 SGB VIII) erfordert ein Hilfeplanverfahren in vereinfachter Form, wenn der erzieherische Bedarf es erfordert, es sich also um absehbar längerfristige und/oder zeitintensive<sup>4</sup> Erziehungsberatung im Sinne pädagogisch-therapeutischer Leistungen handelt.

#### **3.2 Krisenintervention und Inobhutnahme**

##### **3.2.1 Allgemeine Hinweise**

Erkennt das Jugendamt bzw. die federführende Stelle eine akute Krise bei einem jungen Menschen und/oder in einer Familie, wird sofort interveniert. Die Hilfeplanung wird kurzfristig und zeitnah nachgereicht.

##### **3.2.2 Inobhutnahme**

Aufgaben der Jugendhilfe nach

- § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)
- § 43 SGB VIII (Herausnahme des Kindes oder des/der Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten)

gehören nicht zu den Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII und können von ihrem Charakter (schnell, kurzfristig) nicht auf einer Hilfeplanung aufbauen. Sich möglicherweise anschließende Hilfen zur Erziehung sind jedoch dem Hilfeplanungsverfahren vorbehalten. In diesem Falle endet die Inobhutnahme mit der Bewilligung einer erzieherischen Hilfe.

---

<sup>4</sup> Als Kriterium für "zeitintensiv" wird im Rahmen der Erziehungsberatung der Erfahrungswert "mehr als 20 Sitzungen" entsprechend den "Vorschlägen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung" angenommen

Verfahren/Methoden einer an Kinder/Jugendlichen orientierten Beteiligungspraxis im Kontext Hilfeplanung:

### 3.3 Anordnung nach JGG und Hilfeplanung

Wenn Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe als Hilfe der Erziehung durchgeführt werden, ist die Entscheidung über die Hilfeart, wie prinzipiell bei jeder längerfristigen Hilfe, im Zusammenwirken der Fachkräfte der Jugendhilfe zu treffen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) und ein Hilfeplan aufzustellen.

Anlage zu 2.1.5

Entwicklungsalter	Mögliche Methoden und Verfahren
<p><b>Ab 4 - 6 Jahren</b> (Kindergartenalter) können Kinder ihre Meinung klar vertreten, wenn es um ihre unmittelbare Lebenswelt geht sowie einzelne Spiel- und Aufenthaltsorte</p>	<p>Sinnvoll sind alle projektiven Verfahren, die die Phantasie des Kindes anregen und Ausdruck ohne Worte möglich machen, z. B. bildnerisches Gestalten, Arbeit mit Puppen und Figuren (z. B. Tierfiguren), Szeno Kasten etc. Es geht aber nicht um die Interpretation von Bildern durch die Erwachsenen, sondern um einen Dialog mit den Kindern über die angebotenen Bilder.</p>
<p><b>Im Alter von 6 - 10 Jahren</b> (Grundschule) wird der unmittelbare Lebensbereich überblickt (Haus/Wohnumfeld) und Handlungen hieran orientiert.</p>	<p>Wie oben, jedoch dürfte es zunehmend möglich sein, von einem Identitätsbewusstsein der Kinder auszugehen. Die Frage: Was will ich? Kann das Kind z. B. in Form eines "Steckbriefs" über sich bezogen auf das Thema zum Ausdruck bringen. Diesen Steckbrief stellt er/sie dann im HP Geschehen vor.</p>
<p><b>Ab dem 10. Lebensjahr</b> sind Kinder bereits eher zur Abstraktion fähig, können Strukturen in Ansätzen erkennen und subjektiv bewerten sowie zwischen eigenen und fremden Interessen unterschieden.</p>	<p>Wie oben, jedoch sind nun zunehmend auch so genannte Einzelkontrakte mit den Kindern/Jugendlichen möglich. Fragen sind: Was will ich? Was möchte ich erreichen? Was erwarte ich? Was erwarten andere - z. B. Eltern, Jugendamt? Dieses lässt sich z. B. in der gemeinsamen Erstellung eines "Interessenkuchen" darstellen.</p>
<p><b>Ab dem 14. Lebensjahr</b> ist in der Regel die Fähigkeit entwickelt, Strukturen zu abstrahieren und in subjektiven wie allgemeinen Kategorien zu denken.</p>	<p>Wie oben, ergänzend soll die/der Jugendliche im konkreten Aushandlungsgeschehen einen festen Ort als Rederecht bekommen. Dieses Rederecht muss im Voraus mit den Jugendlichen vorbereitet und eingeübt werden.</p>

Über die Diskussion und Beantwortung der nachfolgenden so genannten Leitfragen kann sowohl eine Schwachstellenanalyse des Ist-Zustandes als auch eine Verständigung über Ziele und konkrete Maßnahmen zum Erreichen des Sollzustandes erfolgen.

Anlage zu 2.1.4

Mit der folgenden Matrix soll über so genannte Leitfragen eine Hilfestellung gegeben werden, um anhand der verschiedenen Phasen im Prozess des Hilfeplanverfahrens sowie unter Berücksichtigung der drei Qualitätsebenen das Thema Hilfeplanverfahren konkret bearbeiten zu können.

**Leitfragen von Qualitätsentwicklung für das Hilfeplanverfahren<sup>5</sup>**

<b>Ebenen Phase/Verfahrens- schritte</b>	<b>Struktur</b>	<b>Prozess</b>	<b>Ergebnis</b>
Entscheidungs- vorbereitung	<p>Ist der Zugang zur Leistung für den Nutzer einfach/niederschwellig?</p> <p>Können die Beratungsgespräche an Orten mit positiver Atmosphäre für die Adressaten stattfinden?</p> <p>War die Partizipation aller Beteiligten möglich?</p>	<p>In welcher Form fand die Aufklärung über Konsequenzen und Alternativen im Rahmen der vorausgehenden Beratung statt?</p> <p>Konnten sich die Adressaten mit ihren Interessen und Wünschen gut einbringen?</p>	<p>Wurden die vorausgehende Beratung und die Arbeitsschritte in der Fallbearbeitung schriftlich dokumentiert?</p> <p>Ist ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt und unterschrieben?</p> <p>Ist die Zuständigkeit geprüft?</p> <p>Wurde eine Offenbarungsbefugnis erteilt?</p>
Entscheidungs- findung	<p>Ist die Fallbelastung akzeptabel?</p> <p>Ist das "Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte" sichergestellt?</p> <p>Ist die Methode der kollegialen Beratung institutionell abgesichert?</p>	<p>Ist die Entscheidungsfindung als größtmöglicher Konsens aller Beteiligten mit der Benennung abweichender fachlicher Meinungen zu Stande gekommen?</p> <p>Wurde die Lebenswelt und der Alltag der Adressaten berücksichtigt?</p> <p>Konnten die Unterstützungsressourcen im Umfeld der Adressaten einbezogen werden?</p>	<p>Ist die Hilfeentscheidung in der Akte nachvollziehbar?</p> <p>Sind die Entscheidungswege transparent?</p> <p>War das Hilfeplangespräch einvernehmlich?</p> <p>Sind konkrete alltagsbezogene umsetzbare Ziele vereinbart worden?</p>

<sup>5</sup> Die Auflistung der Fragestellungen erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Ebenen  Phase/Verfahrens- schritte	Struktur	Prozess	Ergebnis
Hilfedurchführung /	<p>Gibt es regelmäßige Budgetberichte in den Teams?</p> <p>Bestehen zuverlässige Kooperationsregelungen mit den Leistungsanbietern?</p> <p>Hat die verantwortliche Fachkraft die Kompetenz verbindliche Vereinbarungen mit den Leistungserbringern zu treffen?</p> <p>Bestehen geeignete Instrumente zum Fach- und Verfahrenscontrolling?</p> <p>Sind strukturierte Formen eines Beschwerdesystems installiert?</p>	<p>Konnten die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Hilfedurchführung verbindlich festgelegt werden?</p> <p>Orientiert sich die konkrete Unterstützungsleistung an der Nachfrage der Adressaten und nicht an der vorhandenen Angebotsstruktur?</p> <p>Findet im laufenden Prozess der Leistungsgestaltung Fremd- und Selbstevaluation statt?</p>	<p>Ist das Verhältnis von Zielerreichung und Gesamtkosten ausgewogen?</p> <p>Stehen die Aufwendungen im angemessenen Verhältnis zum Ergebnis?</p>
Hilfeplanfortschreibung	<p>Besteht ein Berichtswesen, das den Fallverlauf insgesamt nachvollziehbar macht (incl. Kosten)?</p> <p>In welcher Form werden die Adressaten und die Leistungserbringer an der Fortschreibung beteiligt?</p> <p>Finden kontinuierliche Nutzerbefragungen statt?</p> <p>Können die Ergebnisse in die Teilfachplanung für erzieherische Hilfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung einfließen?</p>	<p>Werden die Erfahrungen mit den örtlichen Anbietern rückgekoppelt und wird auf die Ausgestaltung der Angebotsstruktur Einfluss genommen?</p> <p>Wie erfolgreich ist die Leistungsgewährung bei der Überprüfung anhand der fachlichen Leitlinien?</p> <p>Ist die kontinuierliche Anpassung des Leistungsumfangs an die Nachfrage der Adressaten geknüpft?</p>	<p>Sind die Nutzer mit dem Ergebnis der Leistung zufrieden?</p> <p>Können sie zukünftig wieder ohne diese Leistung ihren Alltag gestalten?</p> <p>Sind die vereinbarten (Teil-)Leistungen an den vereinbarten Zielen orientiert?</p>